

## Wärmepreis

(1) Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung der Heizstation (Grundpreis), die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt) und die Messung der Wärmemenge (Messpreis). Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der **Jahresgrundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$PG = XX,XX \text{ €} * (x + y * L/L_0) * \text{Vertragsleistung}$$

In dieser Formel bedeuten: PG = Grundpreis

x = nicht variabler Anteil des Grundpreises, ausgedrückt als Dezimalzahl.

x = 0,5 (entspricht 50% nicht variabler Anteil des Grundpreises)

y = variabler Anteil des Grundpreises, ausgedrückt als Dezimalzahl

y = 0,5 (entspricht 50% variabler Anteil des Grundpreises)

Die Summe der Faktoren x und y muss 1 betragen.

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D.

L<sub>0</sub> = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D; Stand: X. Quartal 202X =XXX,X.

Vertragsleistung = Die vereinbarte bereitzustellende maximale Heizleistung (Vertragsleistung) in kW.

Der Grundpreises ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der für den Monat Juli des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres veröffentlichte Wert.

(3) Das **Arbeitsentgelt** ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis. Der Arbeitspreis ergibt sich nach folgender Formel: \*

$$PA = X,XX \text{ €/kWh} * (0,5 * B/B_0 + 0,5 * BI/BI_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

PA = Arbeitspreis

B = Brennstoffeinkaufskosten des Lieferanten in dem Zeitraum, der für die jeweilige Preisanpassung maßgeblich ist.

B<sub>0</sub> = Basiswert der Brennstoffeinkaufskosten des Lieferanten in Höhe von X,XXX €/kWh netto ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern und Abgaben

BI = Erdgaspreisindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 632 (2015 = 100) Erdgas, bei Abgabe an Haushalte

BI<sub>0</sub> = Basiswert des Brennstoffindex, Stand Jahresdurchschnitt 202X =XXX,X

Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Grundlage für die Preisänderung ist das

arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Jahres.

(4) Der **Jahresmesspreis** berechnet sich wie folgt:

$$\text{PM} = \text{XX,XX €} * \text{L/L}_0 * \text{Monate im Kalenderjahr}$$

In dieser Formel bedeuten:

PM = Jahresmesspreis

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D.

L<sub>0</sub> = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D; Stand: X. Quartal 202X =XXX,X.

Der Messpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der für den Monat Juli des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres veröffentlichte Wert.

(5) Zu den Entgelten kommen die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

(6) Nach den Absätzen 2 bis 5 ergeben sich bezogen auf Zeitpunkt der Angebotserstellung folgende Preise:

Zurzeit aktueller Grundpreis: XX,XX €/kW zzgl. MwSt. = XX,XX €/kW

Zurzeit aktueller Arbeitspreis: XX,XX €/kWh zzgl. MwSt. = XX,XX €/kWh

Zurzeit aktueller Messpreis: XX,XX €/Monat zzgl. MwSt. = XX,XX €/Monat

Die genannten Preise haben Bestand für die restliche Zeit des Kalenderjahres in dem der Vertrag geschlossen wurde. Die erstmögliche Anpassung ist dementsprechend der 1. Januar des Folgejahres nach Vertragsunterzeichnung.

(7) Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

(8) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

(9) Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist der

Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

(10) Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.